



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 06.09.2021

Umsetzung der 3G-Regelung in Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen

Auf der Internetseite der Staatsregierung heißt es wörtlich: „Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daran halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.“¹ Diese Regelung wirft Fragen zur konkreten Umsetzung sowie zur Haftung auf.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Basierend auf welcher Rechtsgrundlage werden Bußgelder gegen Gäste/Besucher/Kunden erhoben, wenn sie beim Besuch einer Einrichtung oder eines Ladengeschäfts/Gastronomie gegen die 3G-Regel verstoßen (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 3
- 1.2 Basierend auf welcher Rechtsgrundlage werden Bußgelder gegen Betreiber/Unternehmer erhoben, wenn sie beim Einlass bzw. bei der Bedienung von Kunden gegen die 3G-Regel verstoßen (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 3
- 1.3 Welches Bußgeld droht einem Betreiber/Unternehmer, wenn er Einsicht in persönliche Dokumente von Kunden verlangt, für dessen Überprüfung er keine rechtliche Befugnis hat? 3

- 2.1 Mit welchem Bußgeld muss ein Gast/Besucher/Kunde rechnen, wenn er weder getestet, genesen oder geimpft in einer Einrichtung angetroffen wird, für die die 3G-Regelung gilt? 3
- 2.2 Welche konkrete Rechtsgrundlage regelt die Höhe des Bußgelds entsprechend Frage 2.1 (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 3
- 2.3 Mit welchem Bußgeld muss ein Betreiber/Unternehmer rechnen, wenn er einen nicht getesteten, genesenen oder geimpften Gast/Besucher/Kunden entgegen der 3G-Regelung einlässt? 4

- 3.1 Welche konkrete Rechtsgrundlage regelt die Höhe des Bußgelds entsprechend Frage 2.3 (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 4
- 3.2 Mit welchem Bußgeld muss ein Betreiber/Unternehmer rechnen, wenn er einen nicht getesteten, genesenen oder geimpften Gast/Besucher/Kunden entgegen der 3G-Regelung bedient? 4
- 3.3 Welche konkrete Rechtsgrundlage regelt die Höhe des Bußgelds entsprechend Frage 3.2 (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 4

¹ <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-31-august-2021>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.1 Aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage ist ein privater Betreiber/Unternehmer nach Kenntnis der Staatsregierung befugt, Einsicht in persönliche Dokumente wie Impfpass oder Personalausweis zu nehmen (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 4
- 4.2 Welche juristischen Konsequenzen können einen privaten Betreiber/Unternehmer nach Kenntnis der Staatsregierung treffen, wenn er ohne rechtliche Befugnis Einsicht in persönliche Dokumente wie Impfpass oder Personalausweis verlangt? 4
- 4.3 Welchem rechtlichen Schutz unterliegen persönliche Gesundheitsdaten wie der Impfstatus nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte Rechtsgrundlagen exakt mit Gesetz, Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 5
- 5.1 Wie soll ein Betreiber/Unternehmer nach Ansicht der Staatsregierung überprüfen, ob ein vorgelegter „3G-Nachweis“ eines Kunden zulässig ist (z. B. ein Impfpasseintrag oder ein Testnachweis)? 5
- 5.2 Welcher Personenkreis darf in Deutschland nach Kenntnis der Staatsregierung Einträge in Impfpässen auf ihre Gültigkeit hin überprüfen (bitte auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen exakt mit Gesetz, Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)? 5
- 5.3 Kann ein privater Betreiber/Unternehmer nach Kenntnis der Staatsregierung den Straftatbestand der Amtsanmaßung erfüllen, wenn er Einsicht in geschützte Gesundheitsdaten (z. B. Impfpasseintrag) bzw. persönliche Dokumente (z. B. Personalausweis) verlangt (Antwort bitte ausführlich begründen)? 5
- 6.1 Werden durch die gegenwärtige Rechtslage in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung private Betreiber/Unternehmer zu Handlungen verpflichtet, die eigentlich nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen (Antwort bitte ausführlich begründen)? 5
- 6.2 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Bundesgesetze bzw. EU-Verordnungen (z. B. zum Schutz von Gesundheitsdaten), die rechtlich höher zu bewerten sind als die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung? 6
- 6.3 Wenn ja, welche juristischen Konsequenzen könnte es nach Kenntnis der Staatsregierung für einen Betreiber/Unternehmer haben, wenn er Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung befolgt, die im Widerspruch zu Bundesgesetzen oder EU-Verordnungen stehen? 6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz

vom 07.10.2021

- 1.1 Basierend auf welcher Rechtsgrundlage werden Bußgelder gegen Gäste/Besucher/Kunden erhoben, wenn sie beim Besuch einer Einrichtung oder eines Ladengeschäfts/Gastronomie gegen die 3G-Regel verstoßen (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?**
- 1.2 Basierend auf welcher Rechtsgrundlage werden Bußgelder gegen Betreiber/Unternehmer erhoben, wenn sie beim Einlass bzw. bei der Bedienung von Kunden gegen die 3G-Regel verstoßen (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?**

Die Bußgeldandrohung erfasst grundsätzlich sowohl Gäste/Besucher oder Kunden als auch Betreiber und Unternehmer nach § 19 Nr. 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit §§ 3, 9, 11 und 15 Abs. 3 der 14. BayIfSMV.

- 1.3 Welches Bußgeld droht einem Betreiber/Unternehmer, wenn er Einsicht in persönliche Dokumente von Kunden verlangt, für dessen Überprüfung er keine rechtliche Befugnis hat?**

Dem Unternehmer droht allein durch das Verlangen einer Einsichtnahme in die notwendigen 3G-Dokumente, wie den Impfnachweis und ein dazugehöriges Ausweisdokument, kein Bußgeld. Der Kunde ist nicht verpflichtet, das entsprechende Dokument vorzuzeigen, muss jedoch mit der Verweigerung des Einlasses oder der Verweigerung einer entsprechenden Dienstleistung rechnen.

- 2.1 Mit welchem Bußgeld muss ein Gast/Besucher/Kunde rechnen, wenn er weder getestet, genesen oder geimpft in einer Einrichtung angetroffen wird, für die die 3G-Regelung gilt?**

Der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ vom 3. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-223, sieht für Personen, die entgegen §§ 3, 9, 11 oder § 15 Abs. 3 der 14. BayIfSMV eine dort genannte Einrichtung ohne erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis betreten oder eine dort genannte Dienstleistung in Anspruch nehmen, ein Regelbußgeld in Höhe von 250,00 Euro vor.

- 2.2 Welche konkrete Rechtsgrundlage regelt die Höhe des Bußgelds entsprechend Frage 2.1 (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?**

Den gesetzlichen Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. für Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die auf dem IfSG beruhen, gibt das IfSG selbst vor. Gemäß § 73 Abs. 2 IfSG sind insofern Geldbußen bis zu 25.000 Euro möglich. Um einen einheitlichen Vollzug der Regelungen der 14. BayIfSMV zu gewährleisten, hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Bußgeldkatalog mit Richtlinienfunktion bekanntgemacht, in dem Regelsätze für bußgeldbewehrte Verstöße festgelegt werden. Die Bußgeldhöhe entsprechend Frage 2.1 ist in der laufenden Nummer 3 des Teil II des Bußgeldkatalogs geregelt.

2.3 Mit welchem Bußgeld muss ein Betreiber/Unternehmer rechnen, wenn er einen nicht getesteten, genesenen oder geimpften Gast/Besucher/Kunden entgegen der 3G-Regelung einlässt ?

Der Bußgeldkatalog sieht für Veranstalter oder Inhaber von Betrieben oder Einrichtungen, die entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV nicht sicherstellen, dass der Gast, Besucher oder Nutzer einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt, einen Regelbußgeldsatz in Höhe von 5.000 Euro vor.

3.1 Welche konkrete Rechtsgrundlage regelt die Höhe des Bußgelds entsprechend Frage 2.3 (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?

Es gilt das zu Frage 2.2 Dargestellte entsprechend. Es handelt sich bei dem Regelbußgeldsatz aus Frage 2.3 um die laufende Nummer 4 des Teil II des Bußgeldkatalogs.

3.2 Mit welchem Bußgeld muss ein Betreiber/Unternehmer rechnen, wenn er einen nicht getesteten, genesenen oder geimpften Gast/Besucher/Kunden entgegen der 3G-Regelung bedient?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu 2.3 verwiesen.

3.3 Welche konkrete Rechtsgrundlage regelt die Höhe des Bußgelds entsprechend Frage 3.2 (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu 3.1 verwiesen.

4.1 Aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage ist ein privater Betreiber/Unternehmer nach Kenntnis der Staatsregierung befugt, Einsicht in persönliche Dokumente wie Impfpass oder Personalausweis zu nehmen (bitte Rechtsgrundlage exakt mit Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?

4.2 Welche juristischen Konsequenzen können einen privaten Betreiber/Unternehmer nach Kenntnis der Staatsregierung treffen, wenn er ohne rechtliche Befugnis Einsicht in persönliche Dokumente wie Impfpass oder Personalausweis verlangt?

Die Befugnis und Pflicht zur Einsichtnahme resultiert aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe c, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV, § 28a Abs. 1 Nr. 2a, § 32 IfSG. Soweit im Rahmen der Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise Zweifel über die Identität der vorlegenden Person bestehen, umfassen die vorgenannten Vorschriften auch die Befugnis, geeignete Nachweise zur Feststellung der Identität (wie etwa den Personalausweis, vgl. § 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz) einzusehen.

Für die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich (z. B. über private Wirtschaftsunternehmen, freiberuflich Tätige, Vereine und Verbände) ist im Freistaat Bayern das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zuständig, das eine unabhängige Aufsichtsbehörde i. S. d. Art. 51 ff. DSGVO, Art. 18 ff. des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist. Sofern Datenschutzverstöße vorliegen, kann das BayLDA gemäß Art. 58 DSGVO verschiedene Maßnahmen ergreifen. So ist es möglich, dass Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße erlassen und Betroffene im Bedarfsfall unterrichtet werden.

Die Befugnis und Pflicht zur Einsichtnahme resultiert aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 c, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV, § 28a Abs. 1 Nr. 2a, § 32 IfSG. Soweit im Rahmen der Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise Zweifel über die Identität der vorlegenden Person bestehen, umfassen die vorgenannten Vorschriften auch die Befugnis, geeignete Nachweise zur Feststellung der Identität (wie etwa den Personalausweis, vgl. § 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz) einzusehen.

Für die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich (z. B. über private Wirtschaftsunternehmen, freiberuflich Tätige, Vereine und Verbände) ist im Freistaat Bayern das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zuständig, das eine unabhängige Aufsichtsbehörde i. S. d. Art. 51 ff. DSGVO, Art. 18 ff. des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist. Sofern Datenschutzverstöße vorliegen, kann das BayLDA gemäß Art. 58 DSGVO verschiedene Maßnahmen ergreifen. So ist es möglich, dass Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße erlassen und Betroffene im Bedarfsfall unterrichtet werden.

(Antwort doppelt vorhanden?, Anm. der Lektorin)

4.3 Welchem rechtlichen Schutz unterliegen persönliche Gesundheitsdaten wie der Impfstatus nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte Rechtsgrundlagen exakt mit Gesetz, Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?

Gesundheitsdaten unterliegen dem Schutz des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Verarbeitung darf bei Vorliegen der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO normierten Voraussetzungen erfolgen.

5.1 Wie soll ein Betreiber/Unternehmer nach Ansicht der Staatsregierung überprüfen, ob ein vorgelegter „3G-Nachweis“ eines Kunden zulässig ist (z. B. ein Impfpasseintrag oder ein Testnachweis)?

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis ausreichend. Bei etwaigen Zweifeln über die Identität der betroffenen Person wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

5.2 Welcher Personenkreis darf in Deutschland nach Kenntnis der Staatsregierung Einträge in Impfpässen auf ihre Gültigkeit hin überprüfen (bitte auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen exakt mit Gesetz, Paragraph bzw. Artikel und Satz angeben)?

Die Betreiber oder Unternehmer sind nicht verpflichtet, die Eintragung in den Impfpässen auf ihre rechtliche Korrektheit zu überprüfen. Es erfolgt lediglich eine Plausibilitätskontrolle.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG kann jeder Arzt, Apotheker oder das zuständige Gesundheitsamt Nachtragungen in einem Impfausweis durchführen, wenn eine entsprechende Bestätigung einer früheren Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

5.3 Kann ein privater Betreiber/Unternehmer nach Kenntnis der Staatsregierung den Straftatbestand der Amtsanmaßung erfüllen, wenn er Einsicht in geschützte Gesundheitsdaten (z. B. Impfpasseintrag) bzw. persönliche Dokumente (z. B. Personalausweis) verlangt (Antwort bitte ausführlich begründen)?

Der private Betreiber oder Unternehmer erfüllt durch die Überprüfung der Daten die Vorgaben der 14. BayIfSMV. Es wird hierdurch nicht der Straftatbestand der Amtsanmaßung verwirklicht, da die objektiven Tatbestandsmerkmale so nicht erfüllt werden können.

6.1 Werden durch die gegenwärtige Rechtslage in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung private Betreiber/Unternehmer zu Handlungen verpflichtet, die eigentlich nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen (Antwort bitte ausführlich begründen)?

Nein. Vielmehr werden private Betreiber und Unternehmer zu Handlungen verpflichtet, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten durchführen müssen. Mit dem Betrieb bestimmter Geschäftsarten sind stets bestimmte Pflichten verbunden, die teilweise über das bloße Bereitstellen eines Kauf- oder Bewirtungsangebots hinausgehen. Ein Gastronom ist beispielsweise nicht nur zur Einhaltung der 3G-Regel verpflichtet, sondern muss auch sicherstellen, dass kein Alkohol an minderjährige Personen verkauft wird

oder sich diese nur im Rahmen der jugendschutzrechtlichen Vorgaben in der Lokalität aufhalten. Auch diese bisherigen Pflichten führten nicht zu einer Verlagerung der staatlichen Kontrollaufgaben. Die letztlich rechtsverbindliche Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt weiterhin der staatlichen Kontrolle, durchgeführt durch die Kreisverwaltungsbehörden, Polizei oder andere zuständige Institutionen.

6.2 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Bundesgesetze bzw. EU-Verordnungen (z. B. zum Schutz von Gesundheitsdaten), die rechtlich höher zu bewerten sind als die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

6.3 Wenn ja, welche juristischen Konsequenzen könnte es nach Kenntnis der Staatsregierung für einen Betreiber/Unternehmer haben, wenn er Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung befolgt, die im Widerspruch zu Bundesgesetzen oder EU-Verordnungen stehen?

Die Staatsregierung überprüft im Rahmen des Erlasses der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht (Bayerisches Gesetzes- und Verfassungsrecht, Bundesrecht, Europarecht). Es sind keine entgegenstehenden Rechtsgrundlagen ersichtlich.